

**Auszug aus der
Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen
im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)**
vom 25. Oktober 2012 in der Fassung vom 26. November 2020

§ 4

Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

(1) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 1 wird wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 3 Minuten
- Langzeitgebühr: nicht möglich
- Bewirtschaftungszeit: täglich von 8 - 20 Uhr

(2) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 2 wird wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 4 Minuten
- Langzeitgebühr: 6,00 Euro je Kalendertag
- Bewirtschaftungszeit: montags bis freitags von 8 - 20 Uhr

(3) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 3 wird wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 6 Minuten
- Langzeitgebühr: 4,00 Euro je Kalendertag
- Bewirtschaftungszeit: montags bis freitags in Gebiet 14 von 8 - 16 Uhr, in allen anderen Gebieten von 8 - 20 Uhr

(3) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 4 wird wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangene 12 Minuten
- Langzeitgebühr: 2,00 Euro je Kalendertag
- Bewirtschaftungszeit: montags bis freitags von 8 - 16 Uhr

(5) Die Höchstparkdauer wird in allen Gebührenzonen durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.